

Zweiteiziss^ Die Wissenschaftlichkeit der staatlichen Leitung umfaßt weiter die *Objektivität der Entscheidungsfindung*. Die SED geht konsequent von den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung aus und wendet sich gegen jeglichen Voluntarismus und Subjektivismus.

Die Organe und die Funktionäre des sozialistischen Staates sind verpflichtet, bei jeder Entscheidung — sowohl bei den langfristigen, strategischen Grundsatzentscheidungen über die Entwicklungsrichtung des zu leitenden Bereiches als auch bei der Vielzahl der täglich zu treffenden Einzelentscheidungen, die insbesondere verwaltungsrechtlichen Charakter tragen — stets von den objektiven Gesetzmäßigkeiten auszugehen.

Die sozialistische Verwaltungsrechtswissenschaft lehnt die bürgerliche These von der Unüberprüfbarkeit des sogenannten pflichtgemäßen Ermessens der Beamten des bürgerlichen Staates strikt ab.

Die Gesetze und andere Normativakte sind auf die konkreten Bedingungen so anzuwenden, daß die in den Parteibeschlüssen enthaltenen Ziele optimal — d. h. mit dem bestmöglichen gesellschaftlichen Ergebnis bei geringstem Aufwand — erreicht werden. Das erfordert, ausgehend von einer gründlichen Entscheidungsvorbereitung, insbesondere von exakten Analysen, stets die *effektivste* Entscheidung im Rahmen der gegebenen materiellen und finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Darunter verstehen wir diejenige Entscheidung, die am wirksamsten dazu beiträgt, die gesamtstaatlichen Aufgaben zu erfüllen und die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verwirklichen.

Es ist anzustreben, daß die Entscheidungen zu einer möglichst grundsätzlichen und langfristigen Lösung des jeweiligen Problems führen, daß sie sich auf die Initiative der Werktätigen stützen und diese freisetzen. Es gilt also, solche Lösungen zu finden und zu verwirklichen, die in möglichst hohem Maße den Interessen und Bedürfnissen der Werktätigen dienen.

Drittens: Wissenschaftlichkeit der staatlichen Leitung bedingt die *umfassende Einbeziehung der Werktätigen* in die Vorbereitung, das Treffen, die Durchführung und die Kontrolle der Erfüllung der Entscheidungen. Es kennzeichnet das Wesen sozialistischer staatlicher Leitung, daß in ihr Wissenschaftlichkeit und Demokratismus fest miteinander verbunden sind. Gerade darin unterscheidet sie sich von der staatlichen Leitung im bürgerlichen Staat, die beide Eigenschaften entbehrt und eben deshalb — wie z. B. die verschiedensten technokratischen Ideologien beweisen — einen Gegensatz zwischen beiden postuliert.

Unter den Bedingungen des Sozialismus entsprechen wissenschaftlich fundierte Ziele der staatlichen Leitung den Interessen der Werktätigen; eben deshalb erhöht die breite Einbeziehung der Werktätigen auch die Wissenschaftlichkeit der Entscheidungen. Zugleich gestattet es die umfassende Anwendung wissenschaftlicher Methoden, die Initiative der Werktätigen mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen zu entfalten (vgl. dazu 2.4.).

Viertens: Die Wissenschaftlichkeit der staatlichen Leitung im Sozialismus ist eine Grundvoraussetzung für ihre hohe *gesellschaftliche Wirksamkeit*. Die gesellschaftlichen Prozesse effektiv zu leiten und zu planen heißt, mit geringstmöglichem gesellschaftlichem Aufwand ein möglichst hohes Ergebnis zu erreichen. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit eines Staatsorgans wird bestimmt von dem Verhältnis zwischen ihrem Ziel, ihren normativ festgelegten Funktionen, dem